



Der Minister

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und
Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Georg Fortmeier MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



16. Februar 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 61772 -188

**Sitzung des Ausschusses Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk am 24.02.2016**
TOP 8 : „Novelle Tariftreue- und Vergabegesetz“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion der CDU hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen
Sachstandsbericht zum Thema „Novelle Tariftreue- und Vergabegesetz“
gebeten.

Als Anlage übersende ich Ihnen 60 Exemplare mit der Bitte, diese an
die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk weiterzuleiten.

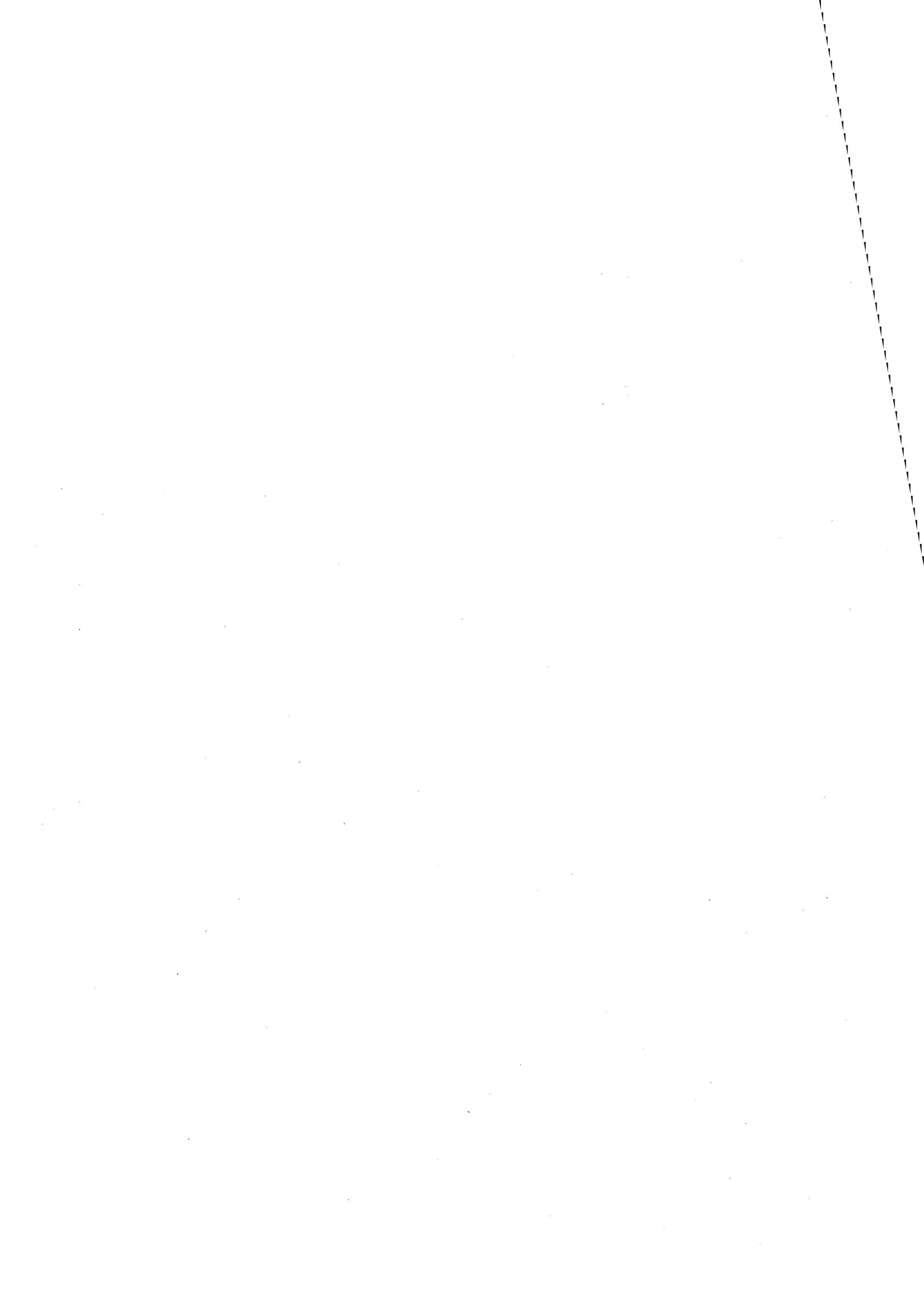
Mit freundlichen Grüßen

Garrelt Duin

Dienstsitz:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Dienstgebäude:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mweimh.nrw.de
www.mweimh.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 704, 709,
719 bis Haltestelle
Poststraße



62. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk am 24.02.16

Bericht zu TOP 8: Novelle Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG-NRW)

I. Ausgangslage

Gegen Ende des Jahres 2015 erfolgten auf verschiedenen Ebenen wichtige Weichenstellungen für die Vergabegesetze der Länder. Zunächst ist die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-115/14 („Regiopost“) zu nennen. Das Gericht hatte in diesem Fall darüber zu befinden, ob ein vergabespezifischer Mindestlohn eines Bundeslandes (im konkreten Fall Rheinland-Pfalz) mit Unionsrecht vereinbar ist. Der EuGH hat diese Frage am 17.11.2015 bejaht.

Im Dezember 2015 wurde der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts von Bundestag und Bundesrat verabschiedet. Zentraler Regelungsgegenstand ist die Novellierung des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen regelt. Damit ist ein wesentlicher Teil des Rechtsrahmens für die öffentliche Auftragsvergabe in Deutschland umfassend reformiert worden. Mit dieser Reform werden gleichzeitig drei EU-Richtlinien über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen in das nationale Recht umgesetzt.

Der durch das GWB vorgegebene Rechtsrahmen hat im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe unmittelbare Auswirkungen auf Landesvergabegesetze, zu denen auch das TVgG-NRW zählt. Beispielsweise enthält das GWB in § 129 die sog. Länderöffnungsklausel, mit der den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, den öffentlichen Auftragnehmern Ausführungsbedingungen verpflichtend vorzugeben. Darüber hinaus sind in einem Landesvergabegesetz wie dem TVgG-NRW zahlreiche Verweise auf die Vorschriften des GWB enthalten, die sich nun in großem Umfang geändert haben.

Aus den genannten Gründen war es richtig, für die durch die Landesregierung initiierte Novelle des TVgG-NRW zunächst den Abschluss des Gesetzgebungsprozesses auf Bundesebene und die unionsrechtlichen Weichenstellungen abzuwarten. Dadurch konnte vermieden werden, ggfs. kurz nach Inkrafttreten einer Novelle eine aufwändige und umfassende Anpassung an Rechtsprechung oder neue Gesetzgebung vornehmen zu müssen.

Unmittelbar nach Verabschiedung des GWB ist der Referentenentwurf für die Novelle des TVgG-NRW fertig gestellt worden. Nach Abschluss der Arbeiten wurde innerhalb der Landesregierung am 05. Februar die Ressortabstimmung zu der Novelle eingeleitet, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts (15.02.16) noch andauert. Der Novellierungsprozess ist damit auch formal gestartet. Im weiteren Verlauf werden die Kommunalen Spitzenverbände angehört und die Clearingstelle Mittelstand mit dem

Novellierungsvorhaben befasst werden. Es ist beabsichtigt, das Gesetzesvorhaben noch vor der Sommerpause in den Landtag einzubringen.

II. Eckpunkte der Novelle

Das Ziel des TVgG-NRW wird auch weiterhin sein, einen fairen Wettbewerb um das wirtschaftlichste Angebot bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Sozialverträglichkeit, Umweltschutz und Energieeffizienz sowie Qualität und Innovation der Angebote zu fördern und zu unterstützen. Dabei sollen unter Beibehaltung der ökologischen und sozialen Ziele die Handhabung des Gesetzes für die Anwender vereinfacht und der bürokratische Aufwand reduziert werden.

Im Einzelnen enthält der Novellierungsvorschlag die folgenden Eckpunkte:

- Harmonisierung des vergabespezifischen Mindestlohns mit dem Mindestlohngesetz (MiLoG) unter Beibehaltung des Mindestlohniveaus in Höhe von € 8,85.
- Einführung des Bestbieterprinzips: Künftig muss nur noch derjenige Bieter die Anforderungen des TVgG-NRW schriftlich nachweisen, der nach Angebotswertung für den Zuschlag in Betracht kommt. Damit werden sowohl Bieter als auch Vergabestellen umfangreich entlastet.
- Anpassung an die Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache C-549/13 (Bundesdruckerei): Demnach gilt der vergabespezifische Mindestlohn nicht für Aufträge, deren Ausführung ausschließlich im Ausland liegt.
- Erweiterung des Informationsangebotes durch Einrichtung einer Servicestelle, die Jedermann unentgeltlich in Anspruch nehmen kann. Die Aufgabe der Servicestelle besteht in der Beratung zu Anwendungsfragen bezüglich der Nachhaltigkeitsaspekte des Gesetzes.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Siegel-System für die Erbringung sämtlicher Nachweise, die aufgrund des TVgG-NRW erforderlich sind. Dadurch optimale Ergänzung zum Präqualifizierungssystem.
- Anhebung des Schwellenwerts, ab dem das TVgG-NRW Anwendung findet.
- Vornahme sprachlicher und struktureller Anpassungen.

Auch die Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – RVO TVgG - NRW) vom 08. April 2013 wird überarbeitet werden. Rechtzeitig zum Inkrafttreten des TVgG-NRW wird eine Neufassung der Verordnung der Landesregierung, die an das novellierte TVgG-NRW angepasst sein wird, vorliegen.